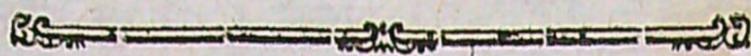


Hand 27/283

S a c h r i c h t.



Von der kaiserl. königl. R. D^m Landesregierung wird auf höchsten Befehl hiemit jedermann kund gemacht;

Es sey in Ansehung der mit der Post ankommenden beschwerten Briefe die höchste Verordnung ergangen, daß den Eigenthümern solcher Briefe noch ferner frey stehe, dieselben entweder selbst im Postamte abzuholen, oder durch jemand vertrauten gegen Zurücklassung eines unterschriebenen Recepisse im Amte erheben, oder aber die ihnen zugehörigen beschwerten Briefe durch die Briefträger, wo einige vorhanden sind, sich ins Haus bringen zu lassen; in jedem Falle aber sey der Uebernehmer eines solchen beschwerten Briefes oder Pakets schuldig, solches in Gegenwart des Postamtes, oder des Briefträgers zu eröffnen, widrigenfalls das Postamt nicht, mehr dafür zu haften habe.

Wien den 8^{ten} Jänner 1783.

A **M** **I** **T** **M** **A** **B**

Im Jahr 1788
am 10. März

Es ist in Erfahrung gekommen, dass
einige Personen die öffentliche Sicherheit
zu gefährden suchen, indem sie
versuchen, die öffentliche Meinung
zu beeinflussen, und die Regierung
zu beschuldigen, die Freiheit
zu verletzen. Diese Personen
sind in der That sehr gefährlich,
da sie die öffentliche Meinung
zu beeinflussen suchen, und die
Regierung zu beschuldigen, die
Freiheit zu verletzen. Diese
Personen sind in der That sehr
gefährlich, da sie die öffentliche
Meinung zu beeinflussen suchen,
und die Regierung zu beschuldigen,
die Freiheit zu verletzen.

Im Jahr 1788